

## **Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grabowhöfe**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) und des § 26 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) wird auf Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Grabowhöfe vom 27.11.2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für den Ersatz der durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten erhebt die Gemeinde Grabowhöfe eine Gebühr.
- (2) Gebühren werden auch im Falle der mißbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - a.) der Brandstifter, der nicht Geschädigter ist,
  - b.) der Geschädigte, wenn er den Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat,
  - c.) bei Ausländern der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
  - d.) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 8) oder von anderen, besonders feuer- und umweltgefährdeten Stoffen entstanden ist,
  - e.) im Falle der vorsätzlich mißbräuchlichen Alarmierung der den Alarm Auslösende,
  - f.) bei der Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der die Gefahr Verursachende,
  - g.) bei der Bereitstellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 21 BrSchG der Veranstalter,
  - h.) bei nachbarschaftlicher Löschhilfe oder sonstiger Hilfeleistung die jeweils anfordernde Körperschaft, wenn die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Befreiung von der Gebührenpflicht**

- (1) Für den Geschädigten ist, ausgenommen bei Vorlage des in § 2 Abs. 1 Stabstrich 2 genannten Tatbestandes, der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen gebührenfrei.
- (2) Die Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr ist ebenfalls gebührenfrei.

### § 4

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Bereitstellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 21 BrSchG.

### § 5

#### **Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

### § 6

#### **Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in der Anlage befindlichen Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 7

#### **Heilung von Verfahrens- und Formfehler**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16. Juli 1997 außer Kraft.

Grabowhöfe, 05. 12. 2001

  
Schult  
Bürgermeisterin



**Gebührentabelle zu § 6 zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Gemeinde Grabowhöfe**

1. Für den Einsatz von Mitgliedern der Feuerwehr wird pro Mitglied  
je angefangene Einsatzstunde eine Gebühr erhoben in Höhe von

15,50 €

2. Für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten wird je angefangene Einsatzstunde eine  
Gebühr erhoben in Höhe von

- Feuerwehrfahrzeuge bis 7,5 t		56,00 €
• Tragkraftspritzenfahrzeug / Wasser	( TSF/W )	
- Schlauchtransportanhänger	( STA )	41,00 €
- Tragkraftspritze	( TS 8 )	23,00 €
- Atemschutzgerät		10,00 €
- Sonstige Geräte		5,00 €
- Motorkettensäge		10,00 €
- Notstromaggregat		10,00 €

3. Angewandte Lösch- und Bindemittel werden nach ihrer tatsächlichen Verbrauchsmenge  
unter Zugrundelegung des Einkaufspreises berechnet.